

MAGS, MSW, MGFFI NRW	<u>Programm:</u>	Ziele	
Leitthema:	Förderung der lebens- und erwerbswelt- bezogenen Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung	2	3
Jugend- und Be- rufsausbildung			X
	<u>Fördergegenstand:</u>		
	Weiterbildung geht zur Schule		
Begriffsbestimmung	<p>Gefördert werden der Erwerb und die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit im Übergangsprozess in das Erwerbsleben. Der Erwerb von persönlichen und beruflichen Handlungskompetenzen soll den Teilnehmer befähigen, aktiv am wirtschaftlichen und sozialen Leben teilzuhaben.</p> <p>Gegenstand der Förderung können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Basis und Schlüsselkompetenzen, wie zum Beispiel grundlegende Rechtskenntnisse im Arbeits-, Miet-, Bank- und Schuldnerrecht, kaufmännisches Grundwissen, Mediennutzung, Altersvorsorge, Vermögensaufbau • Gesundheitsbildung, Suchtprävention • Zusatzqualifikationen und Kompetenzen wie Sprach-, Sozial-, interkulturelle Kompetenz, IT • Beratung, Berufswegeplanung,/Profiling mit Kompetenzcheck, Kompetenztraining, Bewerbungsvorbereitung • Flankierende Elternarbeit zur Vertiefung der Sozial und Erziehungskompetenzen mit Blick auf Ausbildungs- und Erwerbsfähigkeit • Erwerbserfahrung 		
Zuwendungs- voraussetzungen	<p>Berechtigt zur Teilnahme an der Weiterbildung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 • Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres • Eltern, darunter auch Alleinerziehende, von Schülerinnen und Schülern ab Klasse 7 		

MAGS, MSW, MGFFI NRW	<u>Programm:</u> Förderung der lebens- und erwerbswelt- bezogenen Weiterbildung in Einrichtun- gen der Weiterbildung	Ziele	
Leitthema: Jugend- und Be- rufsausbildung	<u>Fördergegenstand:</u> Weiterbildung geht zur Schule	2 <hr/>	3 <hr/> X
Zuwendungsempfänger	<p>Von den Landesorganisationen der Weiterbildung benannte Einrich- tungen gem. § 14 WbG, die die Zuwendungen mittels Weiterlei- tungsvertrag an die jeweiligen Einrichtungen (Projektträger) weiter- leiten.</p> <p>Dabei handelt es sich um Volkshochschulen § 10 WbG und die nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen § 14 WbG sowie deren Landesorganisationen der Weiterbildung § 5WbG</p>		
Förderausschluss / -beschränkung	<p>Keine Grundversorgung nach dem WbG, sondern nur zusätzliche freiwillige Angebote. Die Angebote dürfen weder in laufenden noch im Vorjahr im Veranstaltungsprogramm enthalten sein.</p> <p>Weiterbildungsangebote, die fast ausschließlich im privaten Interesse der Teilnehmerinnen/Teilnehmer liegen, insbesondere Hobbykurse wie z.B. Malen und Basteln, Buchbinden und Papierschöpfen, Gar- tenpflege, Floristik und Ikebana, Fotografie, Sport und Spiel wie z.B. Tennisstunden, aber auch Theaterbesuche und Kinovorstellungen.</p> <p>Ausgeschlossen sind auch Bildungsreisen (wie z.B. Studienfahrten, Städtetouren).</p> <p>Maßnahmen mit weniger als 10 TN sind nicht förderfähig. Stichtag für die Bestimmung der TN-Zahl ist 3. Veranstaltungstag.</p>		
Finanzierungsart	Anteilfinanzierung in Höhe von 50 % der als zuwendungsfähig aner- kannten Gesamtausgaben (Zuwendungsbetrag = Höchstbetrag)		
Bemessungsgrundlage	Personal- und Sachausgaben je Unterrichtsstunde zum Erwerb und der Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit. Ausgaben für die Unterbringung und Verpflegung der TN in notwen- digem Umfang.		

MAGS, MSW, MGFFI NRW	<u>Programm:</u>	Ziele	
Leitthema:	Förderung der lebens- und erwerbswelt- bezogenen Weiterbildung in Einrichtun- gen der Weiterbildung	2	3
Jugend- und Be- rufsausbildung			X
	<u>Fördergegenstand:</u>		
	Weiterbildung geht zur Schule		
Förderhöhe	<p>Förderhöhe: 33,25 € pro UStd. (Berechnungsgrundlage: 100 % der förderfähigen Ausgaben: 66,50 € pro UStd., davon 50%=33,25 € pro UStd.)</p> <p>Berechnungsbasis: 1 Unterrichtsstunde je 45 Minuten und mindestens 10 TN</p>		
Förderdauer /	2006-2010		
Auszahlungskonditio- nen	Gem. VV § 44 LHO		
Verwendungsnachweis	Die Verwendungsnachweisführung erfolgt unter Anwendung des Realkostenprinzips der EU, d.h. die Ausgaben müssen durch Belege nachweisbar entstanden und geleistet worden sein. Kalkulatorische Kosten sind nicht abrechnungsfähig.		
Sonstiges	<p>Die erforderliche nationale Kofinanzierung kann sowohl durch Mittel des WbG als auch durch kommunale und/oder private Mittel erfolgen. Private Mittel können ggfs. in Form von Teilnehmerentgelten erbracht werden.</p> <p>Bei Projekten, in denen die Einrichtungen der Weiterbildung mit Schulen kooperieren, können die Schulträger und die Schulen eigene zusätzliche Leistungen in die Kofinanzierung einbringen. Hierzu gehören neben den über die Grundversorgung der Schulen hinausgehenden (anteiligen) Lehrerstellen z.B. auch die Fortbildungsmittel der Schule.</p> <p>Auch für die Kofinanzierung gilt das Realkostenprinzip der EU, d.h. die Ausgaben müssen durch Belege nachweisbar entstanden und geleistet worden sein. Kalkulatorische Kosten sind nicht abrechnungsfähig</p>		